

Inhalt

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Aufgaben des Vereins

§ 4 Vergütung der Vereinstätigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Beiträge

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstands

§ 16 Der Beirat

§ 17 Geschäftsführung

§ 18 Datenschutz / Datenverarbeitung

§ 19 Haftung und Versicherungen

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Ermächtigung

Satzung des IT-Sicherheitscluster e.V.

Präambel

Der IT-Sicherheitscluster e. V. ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Verbänden, Anwendern, Einzelunternehmern, staatlichen Einrichtungen, Körperschaften, Juristen, Hochschulen und weiteren Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Interessierten, die Methoden und Werkzeuge der und das Wissen über Informationssicherheit und der funktionalen oder physischen Sicherheit nutzen, anwenden, daran forschen sowie sich im Allgemeinen für diese Themen interessieren.

Informationssicherheit umfasst dabei die Themen Compliance, IT-Security/Cybersecurity, Datenschutz sowie weitere Themen aus dem Umfeld der Informationssicherheit.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „IT-Sicherheitscluster“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erforschung, Entwicklung, Anwendung und Vermarktung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen, die zur Erhöhung der Informationssicherheit, der funktionalen oder physischen Sicherheit beitragen. Er unterstützt zudem die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich. Der Verein initiiert und begleitet dabei Kooperationen, insbesondere zwischen den Mitgliedern des Vereins. Der Verein strebt die Förderung der Teilnahme seiner Mitglieder an nationalen und internationalen Förderprojekten an, insbesondere im Verbund mit Hochschulen, Unternehmen und Dienstleistern. Er informiert Unternehmen und Privatanwender über Sicherheitsrisiken sowie technische und organisatorische Lösungen, beispielsweise durch öffentliche Veranstaltungen und Workshops. Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Initiativen zur Förderung der Informationssicherheit in Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung, in Hochschulen und in sonstigen Organisationen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von

Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Vergütungsanspruch, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, zum Beispiel Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erfolgen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation von Workshops, Kongressen und Messen,
- b) die Förderung des gegenseitigen Kennenlernens,
- c) die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung von Kooperationen, beispielsweise bei der Beantragung von Förderprojekten, gemeinschaftlichen Vermarktungsaktivitäten und der kooperativen Entwicklung von Methoden und Werkzeugen zur Verbesserung der Informationssicherheit,
- d) die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen, beispielsweise im Internet, in Newslettern und in Printpublikationen,
- e) die Vermittlung von Speakern/Vortragenden auf Fachkonferenzen,
- f) die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu qualifiziertem Personal,
- g) die gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Politik, staatlichen Einrichtungen, Organisationen und Kammern,
- h) die Durchführung von Vermarktungsaktivitäten, insbesondere Lizenzvergabe, Projektträgerschaft, Schulungen,
- i) den Beitritt zu anderen Verbänden und Vereinigungen, die den eigenen Vereinszweck fördern,
- j) die Aufnahme anderer Verbände und Vereinigungen, die den Vereinszweck fördern.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Soweit die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dies zulassen, können Vereinsämter bei Bedarf auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erfüllt werden.
3. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Sinne des Absatzes 2 sowie über die konkreten Vertragsinhalte, insbesondere über die Höhe der Vergütung und die Beendigungsvoraussetzungen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Unter ständiger Beachtung der Haushaltslage des Vereins und bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

5. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ist der Vorstand weiter ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben sowie zur Führung der Geschäftsstelle zu beschäftigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann als
 - a) ordentliches Mitglied oder
 - b) außerordentliches Mitglied oder
 - c) Fördermitglied

beantragt werden. Soweit in dieser Satzung nicht anders bezeichnet, sind unter dem Begriff „Mitglieder“ stets sowohl die ordentlichen, die außerordentlichen Mitglieder als auch die Fördermitglieder zu verstehen.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personenvereinigungen, juristische Personen und sonstige Institutionen,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Einrichtungen.
3. Außerordentliche Mitglieder können die unter Abs. 2 b) und c) benannten Institutionen und Einrichtungen, insbesondere wissenschaftliche Hochschulen oder andere wissenschaftliche Einrichtungen oder deren jeweilige Vertreter sein, sofern der Verein an deren spezifischen Beiträgen ein besonderes Interesse hat.
4. Fördermitglieder können die unter Abs. 2 a) – c) benannten Personen, Institutionen und Einrichtungen sein. Sie sind von der Beitragspflicht befreit; für sie gelten jedoch besondere Pflichten, die einzelvertraglich mit dem Verein geregelt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch oder eines per E-Mail oder Online-Formular an den Vorstand zu richten; zum Nachweis der in § 4 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
6. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt gegenüber dem Antragsteller durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder durch konkludentes Verhalten oder durch Ersteinzug des Mitgliedsbeitrages. Die Berechtigung hierzu wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt; sie kann auch auf Angestellte des Vereines übertragen werden.
7. Mit der Bestätigung beginnt die Mitgliedschaft.
8. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung zu beenden.
9. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie der Beitragsordnung.
10. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
11. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

12. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen und aufnehmen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen in erster Linie besondere Verdienste um den Vereinszweck gewürdigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat, soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt, mindestens einen Ansprechpartner (nicht notwendigerweise der gesetzliche Vertreter) zu benennen, der sie in der Mitgliederversammlung vertritt (Vertreter des Mitglieds). Der Vertreter soll führend, leitend oder lehrend tätig sein. Bei Ausscheiden des Vertreters aus dem Unternehmen bzw. der Institution benennt das Mitglied einen neuen Vertreter. Sollte der ausscheidende Vertreter in ein Organ des Vereins gewählt worden sein, verbleibt er bis zur satzungsgewählten Neuwahl in diesem Amt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über für den Verein relevante Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d) Mitteilung über Wechsel des Ansprechpartners/Vertreters.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 2) zu bezahlen. Die außerordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, Austritt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres oder Ausschluss.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - a) nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt.

- Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
- a) Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung.
 - i. Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinem fälligen Mitgliedsbeitrag in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder.
 - e) Schuldhaft und erhebliche Schädigung der Interessen vom IT-Sicherheitscluster oder eines Vereins, dessen Mitglied der Verein ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder.
 - i. Das gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Vereinsmitglied führen.
3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
 4. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
 5. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
 7. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die nächste Mitgliederversammlung ist diejenige, die frühestens sechs Wochen nach der Beschwerde einberufen wird.
 8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung der Beiträge sowie zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug und Durchführung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens bestimmen sich nach der Beitragsordnung, die von dem Vorstand des Vereins beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) die Geschäftsführung.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl oder Abberufung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Kassenprüfers,
 - e) die Wahl von bis zu sechs Beiräten und deren Abberufung,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Erlass von Ordnungen,
 - j) die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von 2/10 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
3. Regelungen zu Beiträgen oder Satzungsänderungen können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mails-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder physisch, virtuell oder hybrid (Online-Präsenz-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
7. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag von 20 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Es ist dem Mitglied auch möglich, das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Unternehmens- oder Institutionsangehörige als die benannten Vertreter zu übertragen. Die Vertreter eines Mitgliedes sind füreinander auch ohne Vollmacht vertretungsberechtigt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder in dessen Abwesenheit des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Stimmenabgabe kann bei physischen, virtuellen oder hybriden Sitzungen mit geeigneten Mitteln auch digital erfolgen.
4. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verein.
5. Der Vorstand hat der unter § 11 Nr. 1 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, dies gilt insbesondere für den Fall der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Ferner findet die außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn ein Mitglied des Vorstands oder 2/10 der Mitglieder in Textform (Brief oder E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberuft. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich der 1. Vorsitzende und dessen zwei Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, wobei intern gilt: Der 1. Vorstand ist bei den gewöhnlichen Geschäften einzelvertretungsberechtigt, ebenso der 1. und der 2. Stellvertreter; bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall oder im Jahr mit mehr als 5.000 Euro belasten, bedürfen sie jeweils der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied oder benannte Vertreter von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung sein.
- Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung. Diese beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiger Beschluss ist nur dann erforderlich, wenn darin eine Ressortaufteilung vorgenommen wird, mit der besondere Verantwortlichkeiten von Vorstandsmitgliedern einhergehen. Mitgliedern des Vorstands können nur dann besondere rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, wenn diese Vorstandsmitglieder zustimmen. Die interne Geschäftsordnung kann jederzeit geändert werden. Vorstandssitzungen können sowohl physisch als auch virtuell als auch hybrid durchgeführt werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren, der 1. Vorsitzende für die Dauer von vier Jahren, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Seine

erneute Bestellung ist zulässig. Bei der erneuten Bestellung des Vorstands ist eine Blockwahl zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 15 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Benennung von sechs Beiräten und deren Abberufung,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden sowie sonstiger Einnahmen und Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Er hat dabei sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
2. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3, § 10 Abs. 1 dieser Satzung) kann sich der Vorstand externer Einrichtungen bedienen und/oder Arbeitsgruppen sowie Berater berufen.

§ 16 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern und wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt bzw. benannt. Er bleibt jedoch höchstens so lange im Amt, wie die satzungsmäßige Amtsdauer des jeweils amtierenden Vorstands, bemessen ohne Berücksichtigung des 1. Vorstandes, andauert.
Wählbar sind nicht nur Vereinsmitglieder oder benannte Vertreter von Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
Eine Wiederwahl bzw. Bestellung ist auch im Rahmen einer Blockwahl zulässig. Bis zu sechs Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt, die anderen bis zu sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
3. Der Vorstand und der Beirat kommen einmal im Kalenderjahr zu einer Strategiesitzung zusammen. Mitglieder des Beirats werden dazu vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen. In der Strategiesitzung haben die Mitglieder des Beirats ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder die Einberufung in

Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Im Übrigen ist eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

5. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirats werden vom Sitzungsleiter geleitet. Der Sitzungsleiter wird von den anwesenden Beiratsmitgliedern für die Dauer eines Kalenderjahrs mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, benennt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Vereinsmitglieder.
9. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte Geschäftsführer bestellen und Geschäftsstelle(n) einrichten. Zum Geschäftsführer (Geschäftsführenden Vorstand) kann auch der 1. Vorsitzende bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer ist an Satzung, Richtlinien und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter und alle Geschäftsstellen des Vereins. Er ist der Dienstvorgesetzte der vom Verein beschäftigten Mitarbeiter. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt durch den Geschäftsführer.
4. Der Geschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung.
5. Bei substanzrelevanten Geschäften hat der Geschäftsführer im Innenverhältnis eine Zustimmung des Rechtsvorstands einzuholen. Substanzrelevante Geschäfte sind rechtserhebliche Handlungen mit vertraglichem oder vertragsähnlichem Charakter, die eine einmalige oder jährliche Verpflichtung größer als 5.000 € zum Gegenstand haben.

§ 18 Datenschutz / Datenverarbeitung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über

- persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr vorhanden sind,
 - e) Widerspruch zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten,
 - f) Auskunft über die ihn betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
 4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten
 - a) unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,
 - b) bekannt zu geben,
 - c) Dritten zugänglich zu machen,
 - d) sonst zu nutzen.Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Der Verein kann hierfür eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Haftung und Versicherungen

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Vertreter und Repräsentanten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, im Vereinsbetrieb und im Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb entstehenden sowie für Diebstahl. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstands und seine Hilfspersonen insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Vorstands und/oder seiner Hilfspersonen in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung des Vorstands und seiner Hilfspersonen mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstands, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Vereinsbetrieb zu versichern.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von drei Vierteln der möglichen Stimmberechtigten.
4. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann eine Folgeversammlung mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Für den Fall der Auflösung sind der 1. Vorstand und der erste Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
6. Bei Auflösung des Vereines oder seiner Aufhebung fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Satzung, die durch Beschluss der den Auflösungsbeschluss fassenden Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§ 21 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.